

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
e.V. (IDW)
Roßstraße 74
40476 Düsseldorf

per E-Mail an stellaungen@idw.de

31. Oktober 2025

Stellungnahme des Verbands Internationaler Banken in Deutschland e. V. (VIB) zum Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Aufsichtliche Prüfung der Einhaltung von Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz (Digital Operational Resilience Act, DORA) im Finanzsektor im Rahmen der Abschlussprüfung, IDW EPS 528 (08.2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Internationaler Banken in Deutschland e. V. (VIB), vormals der *Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB)*, begrüßt das Ziel, mit dem vorliegenden Entwurf IDW EPS 528 einen einheitlichen Prüfungsrahmen hinsichtlich der DORA-Umsetzung in den in Deutschland ansässigen Finanzunternehmen zu schaffen. Gerne nehmen wir unsere Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme hiermit wahr.

Im VIB sind neben Kreditinstituten auch Wertpapierinstitute und andere Finanzdienstleister vertreten, die zu einem großen Teil im direkten Anwendungsbereich von DORA stehen. Außerdem vertritt der VIB die inländischen Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat nach § 53 KWG (sog. Drittstaaten-zweigstellen), die als KWG-Institute ebenfalls DORA größtenteils erst ab dem 1. Januar 2027 umsetzen müssen (§ 1a Abs. 2a i. V. m. § 65a Abs. 3 KWG), wie auch in Rn. 2 des Entwurfs referenziert.

Der Grundsatz, wonach sich Prüfungsumfang und -tiefe am Risiko- und Wesentlichkeitsprofil des Instituts ausrichten, ist natürlich begrüßenswert.

**Verband Internationaler
Banken in Deutschland e. V.**

Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Deutschland

T +49 69 975850 0
F +49 69 975850 10

www.vib.network

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages,
Registernummer: R002246

Eingetragen im
Transparenzregister der
Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

Für die geprüften Unternehmen ergeben sich leider immer noch Unsicherheiten aufgrund des Umstands, dass die relevanten Prüfungsberichtsverordnungen (d.h. PrüfbV, ZahlPrüfbV, WpIPrüfbV, PrüfV und KAPrüfbV) der einzelnen Finanzunternehmen bislang nicht an die DORA-Prüfungsanforderungen angepasst und veröffentlicht wurden. Sie berücksichtigen in der gegenwärtigen Form die neuen Prüfungspflichten in Bezug auf die DORA-Anforderungen nicht. Auch deshalb begrüßen wir die Arbeit an dem IDW-Prüfungsstandard, da wir ihn auch als einen zwischengeschalteten Schritt zu mehr Rechtssicherheit für die geprüften Unternehmen sehen, der bestenfalls noch vor dem Jahresende 2025 final vorliegen sollte. Es ist zudem sicherlich hilfreich, dass der IDW-Entwurf seinerseits die Inhalte des damaligen Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Wertpapierinstituts-Prüfungsberichtsverordnung (WpIPrüfbV) und der Schwarmfinanzierungsdienstleister-Prüfungsverordnung (SchwarmfdPV) vom 6. Dezember 2024 reflektiert. Wir begrüßen den formulierten Vorbehalt in Rn. 8 des Entwurfs, dass in Folge etwaiger Änderungen in den Prüfungsberichtsverordnungen in Bezug auf die Prüfung der DORA-Anforderungen der Prüfungsstandard zum gegenwärtigen Zeitpunkt getroffene Annahmen zum Prüfungsumfang unserem Verständnis auch anpassen würde.

Wir haben Ihnen in der Anlage unsere konkreten Anmerkungen zu den Inhalten des Entwurfs zusammengestellt. Es würde uns freuen, wenn sich diese für Sie als hilfreich erweisen würden.

Für Rückfragen zu den einzelnen Anmerkungen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner gerne zur Verfügung.

Wir sind mit der Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf der Internetseite des IDW einverstanden, hierfür haben wir auch eine anonymisierte Fassung der Stellungnahme beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Anlage zur VIB-Stellungnahme vom 31. Oktober 2025 mit konkreten Hinweisen zum Entwurf eines IDW Prüfungsstandards, IDW EPS 528 (08.2025)

Zu 1.1: Anwendungsbeginn

Gemäß den Ausführungen in Rn. 10 Satz 1 soll der IDW-Prüfungsstandard erstmals für Aufsichtliche DORA-Prüfungen in Bezug auf Berichtszeiträume (vgl. Tz. 11 g.), die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, anzuwenden sein, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31. Dezember 2025 enden. Dies ist nachvollziehbar.

Allerdings wird die Rn. 10 ergänzt um einen Satz 2, wonach eine vorzeitige Anwendung (ebenfalls) zulässig sei. Unserem Verständnis nach könnte der Satz so verstanden werden, dass der Abschlussprüfer auch eine vorzeitige Anwendung als notwendig erachten könnte für Berichtszeiträume, die vor dem 31. Dezember 2024 begonnen hatten. Da der Anwendungsbeginn der Verordnung (EU) 2022/2554 bekanntlich der 17. Januar 2025 war und viele begleitende Standards und Leitlinien erst im Laufe des Jahres 2025 final veröffentlicht worden sind, stellt sich die Frage nach Sinn und Zweck der Regelung. Wie empfehlen daher, Sinn und Zweck der Ausführung in Satz 2 konkret darzulegen oder die Passage zu streichen.

zu 2.3: Methodische Unschärfen bei der Durchführung der aufsichtlichen DORA-Prüfung

Im Rahmen der für die Durchführung der aufsichtlichen DORA-Prüfung erforderlichen Organisationsprüfung wird der Aufbau der Prüfung gemäß Randnummer 26 dahingehend beschrieben, dass der Abschlussprüfer in den Fällen, in denen Feststellungen zur Angemessenheit und Wirksamkeit organisatorischer Vorkehrungen erwartet werden, einer strukturierten, schrittweisen Vorgehensweise zu folgen hat. Nach der Beurteilung des Sollzustands („Soll-Objekt“) sind eine Angemessenheitsprüfung sowie eine Wirksamkeitsprüfung durchzuführen.

Es ist festzustellen, dass der Entwurf des Prüfungsstandards keine eindeutige Abgrenzung zwischen diesen beiden Prüfungsarten enthält. Nach den in Randnummer 11 genannten Definitionen bezieht sich die Angemessenheitsprüfung (Buchstabe b) auf die Bewertung, ob das Finanzunternehmen die aus den aufsichtlichen Anforderungen abgeleiteten organisatorischen Vorgaben in angemessener Weise in Prozesse, Regelungen und Verfahren umgesetzt hat. Die Wirksamkeitsprüfung (Buchstabe d) betrifft demgegenüber die Bewertung, ob die durch das Finanzunternehmen festgelegten Prozesse, Regelungen und Verfahren im Berichtszeitraum ordnungsgemäß angewendet wurden.

Im Prüfungsprozess ist daher zwischen der formalen Angemessenheit, der tatsächlichen Implementierung und der daraus folgenden Wirksamkeit zu differenzieren. Zunächst ist zu prüfen, ob ein Prozess, eine Regelung oder ein Verfahren, das als angemessen eingestuft wurde, auch wie vorgesehen umgesetzt wurde (Implementierungsprüfung). In einem weiteren

Schritt ist sodann die Wirksamkeit im Zusammenspiel von Angemessenheit und Implementierung zu beurteilen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es zweckmäßig, in den Aufzählungen der möglichen Prüfungshandlungen – in Randnummer A34 (Angemessenheitsprüfung) sowie in Randnummer A36.1 (Wirksamkeitsprüfung) – eine klarere Differenzierung der Evidenzen vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Trennung zwischen Evidenzen für Angemessenheitsprüfungen, Evidenzen für Implementierungsprüfungen (als Zwischenschritt) und Evidenzen für Wirksamkeitsprüfungen. Entsprechende Prüfungsansätze, die zwischen diesen Ebenen unterscheiden (*Test of Design*, *Test of Implementation*, *Test of Effectiveness*), sind bereits etabliert und in der Praxis angewendet.

zu 2.3.1.3 und 2.3.1.4: Verhältnismäßigkeit in der Durchführung der Prüfung

Neben der grundsätzlichen Bezugnahme auf das Proportionalitätsprinzip möchten wir anregen, dass auch konkret in den beiden Aufzählungen der möglichen Prüfungshandlungen (in A34 bezüglich der Angemessenheitsprüfung und in A36.1 bezüglich der Wirksamkeitsprüfung) – abseits der möglichen weitergehenden Aufteilung wie oben vorgeschlagen – auch auf eine verhältnismäßige Anwendung hingewiesen wird.

Dies sollte bestenfalls auch berücksichtigen, dass nicht alle Prüfungshandlungen in allen DORA-Prüffeldern (siehe A30) notwendig, sinnvoll und/oder angemessen sind. Wenngleich eine umfassende Beurteilung sämtlicher DORA-Kernbereiche gefordert ist – unabhängig von Größe, Systemrelevanz oder Geschäftsmodell des Instituts – so ließe sich an der Stelle der beispielhaften Prüfungshandlungen nochmals die verhältnismäßige Anwendung praxisgerecht verankern.

zur Anlage – Indikatoren: IKT-Dienstleistungen, die von anderen Finanzunternehmen unter DORA erbracht werden

In Rn. A27 wird ausgeführt, dass die Abschlussprüfer auf die Beispiele für geeignete Indikatoren in der Anlage zurückgreifen sollen, wenn sie Risiko- und Wesentlichkeitseinschätzungen zu treffen haben. An dieser Stelle sicherlich richtig in der Annahme, heißt es, dass z.B. ein niedrigeres Gesamtrisikoprofil einen geringeren Umfang an Prüfungshandlungen zur Folge haben kann, und ein höheres Risiko mehr Prüfungshandlungen notwendig machen können.

Im Mittelpunkt von DORA steht das Drittparteirisiko. Beim Bezug von IKT-Dienstleistungen sind die IKT-Drittdienstleister zu betrachten und einzuschätzen. IKT-Dienstleistungen können allerdings auch von anderen Finanzunternehmen unter DORA erbracht werden, die ihrerseits vollumfänglich reguliert sind. Dies ist in der Risikoeinschätzung des beziehenden Finanzunternehmens mitigierend zu berücksichtigten

Aus Sicht unseres Verbandes sollte daher die Tabelle der Indikatoren in der Zeile „Umfang/Organisation“ wie folgt ergänzt werden:

- „Komplexität der Geschäftsorganisation (Anzahl Gesellschaften, und davon Anzahl der Finanzunternehmen unter DORA, Shared Servicecenter, lokale oder globale Organisation)
- Grad der Nutzung von IKT-Drittdienstleistern (konzerninterne Servicegesellschaft, externe Services sowie Nutzung von Cloud Services) und Grad der Nutzung von IKT-Dienstleistungen, die von externen oder konzerninternen Finanzunternehmen unter DORA erbracht werden“

* * *